

Ämtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln
Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppereln

Verlag: Priebatsch's Buchhandlung, Breslau 1,
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,
Preis pro Nummer 20 \mathfrak{H} .

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 15.

Donnerstag, den 1. August 1929.

XVI. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Verordnung über das öffentliche Flaggenn. — 2. Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chor-dirigenten in Preußen. — 3. Lehrgänge zur Einführung in das Bergwandern. — 4. Fortbildungslehrgang für Schulamtsbewerber (innen). — 5. Segelflugmodellwettbewerb für Schüler. — 6. Allgemeine Richtlinien für Einrichtung von Luftfahrtlehrgängen. — 7. Einreichung von Zusammenstellungen über „Besichtigungen der Schulen durch Ausländer.“ — 8. Übertragung der Befugnis zur Abhaltung der Hilfsschullehrerprüfung auf die Regierung in Breslau. — 9. Reichsschulmusikwache. — 10. Ausgabe von Wohlfahrtsbriefmarken. — 11. Einführung der Eckerischen Einheitschulbibel. — 12. Empfehlung des Werkes „Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919.“ — 13. Empfehlung des Buches „Zehn Jahre Deutsche Geschichte 1918 bis 1928.“ — 14. Empfehlung des Gedächtnisbuches „Zehn Jahre Deutsche Republik“ von Julius Reiber und Karl Stork. — 15. Empfehlung des Werkes „Republikanische Schulfeiern.“ — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Verordnung über das öffentliche Flaggenn.
Dom 29. Juni 1929.

Auf Grund der Artikel 7, 51 der Preussischen Verfassung wird zugleich in Ausführung des Gesetzes über das Flaggenn durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes vom 17. März 1929 (Gesetzsammlung S. 23) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die Beflaggung der staatlichen und kommunalen Dienstgebäude sowie der Gebäude der öffentlichen Schulen erfolgt in den Reichsfarben Schwarz-Rot-Gold und in den Landesfarben Schwarz-Weiß.

(2) Soweit auf Grund des § 2 a und b geflaggt wird, können Gemeinden (Gemeindeverbände), die bisher Flaggen in eigenen Farben (z. B. in den Stadt- und Provinzfarben) führen, diese neben den Reichs- und Landesfarben zeigen. Im übrigen bleibt ihre Befugnis zum Zeigen eigener Flaggen unberührt.

(3) Neue oder geänderte Flaggen der Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums gezeigt werden.

(4) Zu den Gebäuden der öffentlichen Schulen im Sinne dieser Verordnung gehören auch solche, an denen Religionsgesellschaften teilhaben.

§ 2.

(1) Die staatlichen und kommunalen Dienstgebäude sowie die Gebäude der öffentlichen Schulen sind zu beflaggen:

a) am Verfassungstag (11. August) ohne besondere Anordnung;

b) aus besonderen Anlässen, die für das ganze Land oder einzelne seiner Teile von allgemeiner politischer Bedeutung sind, auf Anordnung des Staatsministeriums;

c) aus örtlichen Anlässen von nicht politischer Bedeutung auf Anordnung der örtlich zuständigen Dienststellen. Gegebenenfalls entscheidet der Oberpräsident.

(2) In allen anderen Fällen ist von einer Beflaggung der staatlichen Dienstgebäude sowie der Gebäude der öffentlichen Schulen abzusehen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Oberpräsident.

§ 3.

(1) Zu beflaggen sind:

a) staatliche und kommunale Dienstgebäude ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere also auch angemietete oder anderweitig zu dienstlichen Zwecken überlassene Gebäude;

b) vom Staat und von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) angemietete oder ihnen anderweitig zu dienstlichen Zwecken überlassene einzelne Räume, soweit sie dem Verkehr mit dem Publikum dienen, auch wenn sie sich in Gebäuden befinden, die nicht ausschließlich für dienstliche Zwecke bestimmt sind;

c) staatliche und kommunale Dienstwohngebäude nach näherer Bestimmung der zuständigen Fachminister;

d) alle anderen staats-eigenen Gebäude. Soweit sie vermietet, verpachtet oder aus einem anderen Rechtsgrunde Dritten überlassen sind, ist zur Sicherstellung ihrer Beflaggung

1. bei schon bestehenden Verträgen deren entsprechende Ergänzung anzukreben,
2. der Abschluß neuer Verträge von der Innehaltung dieser Bestimmungen abhängig zu machen.

(2) Für Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehreren kommunalen Dienstgebäuden oder Diensträumen (Abs. 1 a und b) bestimmt im Zweifelsfalle die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, welche Dienstgebäude (-räume) neben dem Hauptverwaltungsgebäude zu beslaggen sind.

(5) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf:

- a) Nebengebäude von untergeordneter Bedeutung, wenn das Hauptgebäude beslagt wird;
- b) Räume, die zur Beslagung nicht geeignet sind;
- c) Räume, die regelmäßig dem Privatgebrauche dienen, in denen aber gleichzeitig Dienstgeschäfte verrichtet werden.

§ 4.

(1) Inhaber von Dienstwohnungen, die sich in staatlichen oder kommunalen Dienstgebäuden befinden, dürfen von ihren Wohnungen aus nur dann, wenn das Dienstgebäude selbst beslagt wird, und nur in den hierfür zugelassenen Farben flaggen.

(2) Dienstwohnungen, die sich nicht in Dienstgebäuden befinden, dürfen gleichfalls nur in den bezeichneten Farben beslagt werden.

§ 5.

(1) Für Mietwohnungen in staatlichen oder kommunalen Dienstgebäuden gilt die Vorschrift des § 4 Abs. 1. Gehört der Mieter nicht zu den Staats- oder Kommunalbeamten, -Angestellten oder -Arbeitern, so ist zur Durchführung dieser Vorschrift entsprechend § 3 Abs. 1 d zu verfahren.

(2) Mietwohnungen, die sich in anderen Gebäuden befinden, die im Eigentume des Staates stehen, sind grundsätzlich nur in den bezeichneten Farben zu beslaggen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist entsprechend § 3 Abs. 1 d zu verfahren.

§ 6.

Für die Art der Beslagung der staatlichen und kommunalen Dienstgebäude in den Reichs- und Landesfarben gelten folgende Grundzüge:

- a) Ist nur ein Flaggenmast vorhanden, so ist an ihm stets die Reichsflagge zu hissen. Die preußische Flagge ist in diesem Falle, soweit sich nicht ein zweiter Flaggenmast andringen läßt, an einer bevorzugten Stelle der Straßenfront des Hauses mittels eines besonderen Flaggenstodes als hängende Flagge anzubringen.
- b) Ist mehr als ein Flaggenmast vorhanden, so sind bei einer geraden Zahl die Reichs- und Landesfarben gleichmäßig, bei einer ungeraden Zahl die Reichsfarben auch an dem überzähligen Flaggenmaste zu hissen. Bei kommunalen Dienstgebäuden können überzählige Flaggenmäste auch zur Hiszung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Flaggen verwendet werden.

c) Ist kein Flaggenmast vorhanden, so sind je eine hängende Reichs- und eine Landesflagge von angemessener gleicher Größe mittels besonderer Flaggenstöcke an der Straßenfront des Hauses in gleichwertiger Anordnung anzubringen.

d) Die Beflagung beginnt morgens um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

§ 7.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gelten fernergemäß auch für die Gebäude der öffentlichen Schulen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 8.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Religionsgesellschaften zum Zeigen eigener Kirchenflaggen. Inwieweit finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 6 keine Anwendung. Neben oder an Stelle der Kirchenflaggen dürfen nur die im § 1 zugelassenen Flaggen gezeigt werden.

§ 9.

Soweit eine Beflagung der öffentlichen Straßen und Plätze sowie der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen öffentlichen Einrichtungen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) in Frage kommt, dürfen nur die im § 1 bezeichneten Farben zur Verwendung gelangen.

§ 10.

(1) Alle früheren Einzelbestimmungen über den Gegenstand dieser Verordnung treten außer Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnungen erforderlichen Anordnungen erläßt jeder Fachminister innerhalb seines Geschäftsbereichs.

Berlin, den 29. Juni 1929.

Das Preussische Staatsministerium.

Tit. 2.

Ordnung der staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen.

Berlin, den 24. November 1925.

§ 1.

Die staatlichen Prüfungen für Organisten und Chordirigenten finden vor den vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eingesetzten Prüfungsausschüssen statt. Zurzeit bestehen Prüfungsausschüsse bei der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Charlottenburg und bei den Provinzialschulkollegien in Koblenz, Breslau und Königsberg. Die Prüfungsausschüsse sind zusammengesetzt aus einem staatlichen Beauftragten als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern, Prüfungsort für den Ausschuß beim Provinzialschulkollegium in Koblenz ist Köln. Prüfungen finden an jedem Ort nur einmal im Jahre statt. Die Prüfungstermine werden auf Vorschlag der Prüfungsausschüsse vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung festgesetzt und im Zeitratblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

bekanntgegeben. Die Prüfungsgebühr beträgt bis auf weiteres 50 Reichsmark und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerber und Bewerberinnen, welche die erste Lehrprüfung (Lehrerinnenprüfung) bestanden haben,
2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang oder das Schulzeugnis eines Lyzeums oder das Zeugnis der Verlegung in die Obersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. in die 3. Klasse einer Studienanstalt besitzen und das 20. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber (Bewerberinnen) haben außerdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erlangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber (Bewerberinnen) haben sich über eine zweijährige, gesangliche, musikalische und liturgische Ausbildung auszuweisen.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem bekanntgegebenen Termin an den Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein amtliches Gesundheitszeugnis,
2. ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbst geschriebener Lebenslauf,
3. ein Unbescholtenheitszeugnis,
4. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung,
5. falls der Bewerber (die Bewerberin) bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen, das darüber ausgestellte Zeugnis (s. § 15).

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehrenden Bescheid steht die Berufung an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung offen.

§ 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf Orgelspiel, Klavier- und Partiturspiel, Gesang, Chorleitung, Musikgeschichte, Liturgik (mit Einschluß des gregorianischen Gesanges), Orgelstruktur, Theorie und Komposition.

§ 5.

Im Orgelspiel haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. eine größere, möglichst polyphone Komposition eines anerkannten Meisters, die der Prüfende aus drei vom Prüfling zur Wahl gestellten Stücken bestimmt, vorzutragen,
2. eine mittelschwere Komposition vom Blatt zu spielen,
3. einen weniger bekannten Choral vom Blatt zu transponieren,
4. drei Verse eines bekannten Chorals je nach dem Textinhalt verschieden zu harmonisieren und zu registrieren,

5. denselben Choral als cantus firmus eines drei- oder vierstimmigen Satzes in verschiedenen Stimmen triomäßig durchzuführen,
6. ausgeführtere Modulationen mit Verwendung eines Motivos zu spielen,
7. ein mindestens 24 Takte langes Vorspiel zu einem anzugebenden liturgischen Zweck und ein gleichlanges zu dem für 4 und 5 gegebenen Choral zu improvisieren,
8. ein gegebenes Thema als Fughetta durchzuführen,
9. ein Lied oder eine Arie oder einen Chor nach dem Klavirauszug orgelmäßig zu begleiten.

Den den katholischen Bewerbern wird außerdem Kenntnis der Grundzüge einer stimmungsgemäßen Begleitung des gregorianischen Chorals sowie praktische Fertigkeit im Begleiten der Gesänge und im Präludieren und Modulieren innerhalb der Kirchentonarten verlangt.

§ 6.

Im Klavier- und Partiturspiel wird gefordert:

1. Vortrag eines selbstgewählten mittelschweren klassischen Stückes,
2. vom Blatt spielen und Transponieren leichter Vokalpartituren auch in den alten Schläffeln.

§ 7.

Im Gesange haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. ein Lied oder eine leichtere Arie vorzutragen,
2. eine schwierigere Chorstimme vom Blatt zu singen,
3. Kenntnis der zur Heranbildung von Chorängern erforderlichen Gesangsmethodik nachzuweisen.

§ 8.

Die Befähigung zur Chorleitung wird durch Einstudieren eines in den alten Schläffeln aufgezeichneten vierstimmigen Satzes oder einiger von den Prüflenden zu bestimmenden Takte derselben erbracht. Dieser Satz wird dem Bewerber (der Bewerberin) spätestens einen Tag vor der Prüfung bekanntgegeben.

§ 9.

Im der Musikgeschichte ist Kenntnis der wichtigsten Vorgänge und Zusammenhänge, Vertrautheit mit den Hauptmeistern der Kirchenmusik nachzuweisen. Dabei ist auf die den einzelnen Werken zugrunde liegenden Formen einzugehen.

§ 10.

Im der Liturgik wird verlangt:
von evangelischen Bewerbern (Bewerberinnen):
Auswendigspielen der gebräuchlichsten Kirchenlieder, genaue Bekanntheit mit dem Ritus und der Agenda, ferner mit der musikalischen Anlage von Haupt- und Nebengottesdiensten, von kirchlichen Andachten und geistlichen Konzerten, auch Vertrautheit mit den gegenwärtigen liturgischen Reformbestrebungen;
von katholischen Bewerbern (Bewerberinnen):
Eingehende Vertrautheit mit der Liturgie und den liturgisch-musikalischen Büchern, Graduale, Desperale usw., ferner Kenntnis der Ausdrücke und Abkürzungen des Kirchenkalenders, der Ordozungen

über Kirchenmusik, der musikalischen Anlage von liturgischen und außerliturgischen Gottesdiensten sowie der Kirchengesänge oder wenigstens ein durch das Studium guter Übersetzungen erworbenes allgemeines Verständnis der liturgischen Gesangstexte.

Sämtliche Bewerber (Bewerberinnen) haben Liturgien mit genauer Angabe der dabei zu verwendenden Chor- und Orgelmusik für bestimmte Tage des Kirchenjahres aufzuschreiben, Katholiken auch praktische Proben im Vortrag des gregorianischen Chorals abzulegen.

§ 11.

Bei der Prüfung in der Orgelstruktur sind:

1. die Einrichtung der älteren und modernen Orgel,
2. die gewöhnlichsten Störungen im Orgelwerk und die Mittel zur Abhilfe anzugeben,
3. einzelne Teile einer Orgel zu begutachten,
4. Orgeldispositionen für bestimmte Raumverhältnisse zu entwerfen und vorgelegte Kostenaufschläge zu prüfen.

§ 12.

Die Prüfung in der Theorie und der Komposition erfolgt in schriftlicher Klausur.

Innerhalb dieser Zeit haben die Bewerber (Bewerberinnen):

1. zu einem gegebenen Choral ein Präludium mit Fuge,
2. zu einem gegebenen Text eine vierstimmige Motette zu skizzieren,
3. einen kurzen Klavieratz für kleines Orchester zu instrumentieren und eine gegebene Chormelodie vierstimmig für Blasinstrumente zu setzen.

§ 13.

Nach dem Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt, ob sie bestanden oder nicht bestanden ist.

Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden mit „Sehr gut“, „Gut“, „Genügend“ und „Nicht genügend“ beurteilt. Durch gute Leistungen im praktischen Orgelspiel oder in der Chorleitung können Mängel in einem der übrigen Fächer ausgeglichen werden.

Dagegen ist der Ausgleich eines ungenügenden Prüfungsergebnisses im Orgelspiel oder in der Chorleitung durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht zulässig.

§ 14.

Ob eine Wiederholung der Prüfung zu fordern, so bestimmt der Prüfungsausschuss, nach welcher Zeit diese stattzufinden hat. Bei der Wiederholung können einzelne Teile der Prüfung, in denen der Bewerber (die Bewerberin) genügt hat, erlassen werden.

Bewerber (Bewerberinnen), die zweimal die Prüfung nicht bestanden haben, sind zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Bei vorzeitigem Bestehen der Prüfung auf vierstimmigen Beschlag des Ausschusses gehört werden.

§ 15.

Über das Ergebnis der Prüfung, mag sie bestanden oder nicht bestanden sein, ist dem Bewerber (der Bewerberin) in jedem Falle ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster auszustellen und durch das Siegel des Prüfungsausschusses sowie die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Ausschusses zu beglaubigen.

Berlin, den 24. November 1925.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U IV 13484 G I, G II, U III, U III C 1.

Nr. 3.

Lehrgänge zur Einführung in das Bergwandern.

Das Österreichische Bundesministerium für Unterricht veranstaltet in der Zeit vom 14. Juli bis zum 17. August in seinem Heim in St. Christoph am Arlberg (1800 Meter über dem Meer) fünf einwöchige Lehrgänge, die eine Einführung in das Bergwandern einschließlich des Felsklettern bezwecken. Die Lehrgänge geben Gelegenheit, unter Führung leichtere und schwierigere Fahrten im Gebirge des Arlberges zu unternehmen. Das Heim dient als Standquartier. Der Maiensee (15 Minuten vom Heim entfernt) bietet Gelegenheit zum Baden und Schwimmen.

Das Heim bietet nur Hüttenunterkunft in Schlafräumen mit Matratzenlagern. Leintücher, Polsterüberzüge und Handtücher sind mitzubringen. Täglich werden vier ausreichende Mahlzeiten verabreicht. Für größere Wanderungen wird vom Heim Mundvorrat zur Verfügung gestellt.

Zu diesen Lehrgängen können auch reichsdeutsche Lehrer und Lehrerinnen zugelassen werden. Die Tagesverpflegung kostet für diese 4 RM., die Unterkunft in der Woche 5 RM., der Lehrbeitrag in der Woche 10 S. Die Teilnehmer treffen jedesmal am Sonntag ein und reisen am Samstag ab. Der Aufenthalt kann auch auf zwei Wochen verlängert werden.

Als Ausrüstung ist herkömmliche Bergsteigerausrüstung vorgeschrieben. Pickel, Steigeisen und Seil sind nicht erforderlich. Die Kurse werden von Professor Ernst J a n n e r - J n n s b r u c k, Blenerstraße 17, geleitet, der Anmeldungen bis spätestens 1. Juli entgegennimmt. Gleichzeitig ist eine Vorauszahlung von 10 S. zu leisten.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt bekanntgegeben.

Berlin, den 27. Mai 1929.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U VI, Nr. 893.

Nr. 4.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin beabsichtigt, auch in diesem Jahre einen Fortbildungslehrgang für Schulentwörter (innen) einzurichten. Er ist für die Zeit vom 30. September bis 2. November 1929 in Aussicht genommen. Seine Veranstaltungsfolge wird wie bei den diesjährigen Lehrgängen

Dorträge, praktische Übungen, Ausprägungen, Schulbesuche mit Lehrbeispielen und Besichtigungen umfassen.

Ich ermächtigte die Regierung — das Provinzialschulkollegium —, den im Schuldienst beschäftigten Schulamtsbewerbern (-innen), die an dem Lehrgang teilnehmen wollen, soweit angängig den dazu erforderlichen Urlaub zu erteilen und dafür Sorge zu tragen, daß den Teilnehmern möglichst keine Vertretungskosten entstehen.

Ich erkläre mich auch auf Antrag bereit, die Teilnahme an dem diesjährigen Lehrgang den Teilnehmern, die zum erstenmal an einem solchen mitarbeiten, mit einem halben Jahr, denjenigen, die zum zweitenmal teilnehmen, mit einem Viertelsjahr auf die Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft anrechnen zu lassen. Ich ersuche, die Schulamtsbewerber (-innen) hierauf in geeigneter Weise — auch durch Hinweis in den amtlichen Schulblättern — aufmerksam zu machen.

Berlin W. 8, den 25. Juni 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

An die Regierungen usw.

U III C Nr. 1109, U III E.

Nr. 5.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbreitung Luftfahrttechnischer Kenntnisse unter der Jugend (vergl. Erlaß vom 25. März 1928 (M.f.H.u.G. IV a 3144/V 5558, M.f.W.K.u.D. U. VI 551) — veröffentlicht im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1928, S. 150 und im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1928, S. 79) veranstaltet die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht ihren 4. Segelflugmodellwettbewerb für Schüler. Der Wettbewerb wird in einer Gruppe für Anfänger, mit Bau des Modells nach Vorlage, und einer Gruppe für Fortgeschrittene, mit Bau nach eigenen Plänen, durchgeführt. Schlusstermin für die Meldung der Ergebnisse ist der 1. November 1929. Als Teilnehmer kommen in Betracht: Schüler an höheren Lehranstalten, Mittelschulen, Volksschulen sowie Fach- und Berufsschulen.

Die Schulen können den Text der Ausschreibung und Richtlinien zur Durchführung des Wettbewerbes bei der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Abteilung Luftfahrt, Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120, anfordern.

Wir ersuchen, diesen Erlaß den Schulen bekanntzugeben.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe

**Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

M.f.W.K.u.D. U VI Nr. 945 U III A.

M.f.H.u.G. V 7741/IV a 7:26.

Wir ersuchen die uns unterstellten Schulen, die in dem Erlaß näher bezeichneten Bestimmungen nach Kräften zu fördern und weisen darauf hin, daß sich an dem

Wettbewerb des Vorjahres auch einige Volksschulen mit Erfolg beteiligt haben.

Oppeln, den 4. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U I 6 Nr. 874.

Nr. 6.

Durch Runderlaß vom 23. März 1928 — IV a 3144 —
V 5638

M.f.H.u.G. und U. VI 551 M.f.W.K.u.D. (abgedruckt im M.Bl. der Handels- und Gewerbeverwaltung 1928, S. 79 und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1928, S. 150) — ist die Veranstaltung von Lehrgängen zur Einführung der Jugend in die Luftfahrt angeregt worden. Aus den Berichten, die über deren Einrichtung und Ergebnisse vorgelegt worden sind, ergibt sich, daß bereits an zahlreichen Stellen derartige Lehrgänge aufgenommen und mit gutem Erfolge durchgeführt worden sind.

Das Ziel, die Jugend in die Luftfahrt einzuführen, soll zunächst erreicht werden durch Einfügung des Luftfahrtgedankens in den planmäßigen Unterricht, insbesondere in die naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Fächer, in Geographie und Heimatkunde. Hiermit ist die Staatliche Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht beauftragt. Es ist weiter erwünscht, daß an den Schulen Lehrer mit ihren Schülern nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse Einzelgebiete der Luftfahrt behandeln.

Neben diesen Bestrebungen ist die Pflege des Luftfahrtgedankens in der Jugend durch unterrichtliche Einführung in besonderen freiwilligen Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften, durch praktische Betätigung im Modell- sowie im Gleit- und Segelflugzeugbau, ferner durch Übungen im Gleit- und Segelflug wegen der Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Luftfahrt so wichtig, daß der oben genannte Erlaß erneut in Erinnerung gebracht wird. Es ist anzustreben, daß die begonnenen Lehrgänge fortgeführt und nach Möglichkeit ausgestaltet werden, vor allem aber, daß sie auch in weiteren Städten, wo es bislang noch nicht geschehen ist, neu aufgenommen werden. Es soll möglichst allgemein das Ziel erreicht werden, daß die Jugend Kenntnis von Wesen und Bedeutung der Luftfahrt erhält, daß sie ferner die Grundlagen und die Bedingungen für die Durchführung der Luftfahrt verstehen lernt, und daß sie endlich, soweit dies möglich ist, durch praktische Versuche im Modellbau und durch Übungen im Gleit- und Segelflug Kenntnis von Luftfahrzeug und der Wirkungsweise seiner einzelnen Teile gewinnt.

Aus den vorgelegten Berichten ergibt sich ferner, daß die Lehrgänge in verschiedener Form, jeweils nach den vorliegenden Verhältnissen als theoretische Einführungslehrgänge oder als sportliche Übungen im Gleit- und Segelflug, durchgeführt worden sind. An manchen Stellen besteht aber noch Unklarheit über die zu treffenden Maßnahmen, über den Umfang und die Art der Durchführung der Lehrgänge und über die Beschaffung von geeignetem Lehrmaterial, von Werkzeugen und Werkstoffen für den Arbeitsunterricht.

Um diesen Unklarheiten abzuhelfen, ist im Benehmen mit den in Betracht kommenden Stellen unter teilweiser Abänderung der in Anlage 2 des obengenannten Erlasses vom 23. März 1928 gegebenen Richtlinien eine grundsätzliche Neuordnung und Abgrenzung der Lehrgänge über Luftfahrt getroffen worden.

Die näheren Bestimmungen sind aus der Anlage zu ersehen. Sie sind in Zukunft zu beachten.

Wir ersuchen ergebens, diese freiwilligen unterrichtlichen und sportlichen Luftfahrtlehrgänge in Ihrem Geschäftsbereich zu fördern und über die Ergebnisse fortlaufend zum 1. Oktober jeden Jahres zu berichten. Da die Staatliche Hauptstelle den Auftrag erhalten hat, die Einführung der Luftfahrt in den Unterricht zu bearbeiten, ersuchen wir ergebens, die Berichte an diese Stelle zu teilen, die sie zusammenstellen und an die unterzeichneten Minister weiterreichen wird.

Berlin W. 9, den 17. Mai 1929.

Ingleich für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Hr. V 6143. IV a 5506. U VI 883.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten (Provinzial-Schulkollegien) und Herren Regierungspräsidenten usw.

Wir ersuchen die uns unterstellten Schulen, die in obigen Erlass geforderten Berichte alljährlich zum 1. September den Herren Schulräten einzureichen, von denen wir zusammenfassende Berichte bis zum 15. September eines jeden Jahres erwarten.

Oppeln, den 4. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

U 6 gen. Nr. 863.

Allgemeine Richtlinien

für die Einrichtung von freiwilligen unterrichtlichen und sportlichen Luftfahrtlehrgängen.

1. Unterrichtliche Lehrgänge.

(Freiwillige Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften.)

1. Zielsetzung.

a) Allgemeine Einführung in den Luftfahrtgedanken, Vermittlung von Kenntnissen über die geschichtliche und technische Entwicklung, Beschreibung der gebräuchlichen Luftfahrzeuge und ihrer Wirkungsweise (Fluglehre, Luftfahrzeugkunde, Triebwerkkunde), Belehrung über Verwendung der Luftfahrzeuge im praktischen Gebrauch (Luftverkehr, Luftbildwesen, Wetterkunde, Ortung).

b) Beschäftigung mit Werkhatarbeit und Modellbau im Arbeitsunterricht.

2. Durchführung.

a) Die Lehrgänge sind während der Schulzeit außerhalb des Unterrichtes in den Nachmittags- oder Abendstunden in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften durchzuführen. Sie werden zweckmäßig, z. B. unter Mitwirkung der örtlichen Vereine des Deutschen Luftfahrt-Verbandes,

an Fach- und Berufsschulen eingerichtet, wo Werkstatt-räume und Werkzeuge zur Verfügung stehen. Sie können auch an höheren Schulen oder an sonstigen Stellen veranstaltet werden, wo entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Es ist anzustreben, nach Möglichkeit eigenes Werkzeug zu beschaffen.

b) Seitens der Staatlichen Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht werden während der Ferien an bestimmten Orten internatsmäßige Lehrgänge ähnlicher Art veranstaltet.

3. Seitens der Staatlichen Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht sind allgemeine Richtlinien für die Stoffverteilung sowie Lehrpläne, die den Unterrichtsstoff durch Abbildungen veranschaulichen, bearbeitet worden. Gleichfalls wird von ihr sonstiges Lehrmaterial, Bücher, Filme, Modelle sowie Werkzeug und Werkstoffe für den Modellbau nachgewiesen und für Einrichtung und Durchführung der unterrichtlichen Lehrgänge Rat erteilt.

4. Endlich wird hingewiesen auf die Modellflugwettbewerbwerke, die durch die Staatliche Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht (Berlin W. 35, Potsdamer Straße 120) jährlich veranstaltet werden.

II. Freiwillige sportliche Lehrgänge.

1. Zielsetzung.

a) Körperliche Erträglichkeit durch Übungen im Gleit- und Segelflug.

b) Bau von Gleit- und Segelflugzeugen sowie Ausführung notwendiger Ausbesserungsarbeiten im Arbeitsunterricht.

2. Durchführung.

Die sportlichen Lehrgänge werden zweckmäßig im Benehmen mit den örtlichen Vereinen des D.L.D., an deren Übungsstätten durchgeführt. Die Schüler können auch g. f. unmittelbar an den vom D.L.D. eingerichteten Übungen teilnehmen.

3. Der Deutsche Luftfahrt-Verband e. V. (Berlin W. 35, Blumeshof 17) wird Richtlinien für die sportlichen Lehrgänge bearbeiten und für ihre Einrichtung und Durchführung Rat erteilen. Es werden ferner von dem Deutschen Luftfahrt-Verband gemeinsam mit dem Deutschen Modell- und Segelflugverband ein allgemeiner Modellflugwettbewerb sowie von den Gruppen oder Vereinen örtliche Modellflugwettbewerbe veranstaltet.

III. Allgemeines.

1. Schüler.

Die Teilnehmer sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gemüßlich ist anzustreben, daß Schüler höherer Lehranstalten und Schüler der Fach- und Berufsschulen an diesen Lehrgängen gemeinsam teilnehmen. Gegenseitige nützliche Anregungen sind hieron zu erwarten.

Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen. Bei mehr als 20 sind die Lehrgänge zu teilen. Für die praktische Arbeit sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

2. Lehrkräfte.

Es hat sich gezeigt, daß an manchen Stellen Lehrkräfte, die genügende Sachkenntnisse besitzen, nicht immer

zur Verfügung stehen. Es werden darum von der Staatlichen Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin und nach Möglichkeit auch an anderen Orten Ausbildungslehrgänge für Lehrer sowohl für die theoretischen Einführungs- und Modellbaulehrgänge als auch für die sportlichen Lehrgänge veranstaltet. Diese finden an den hierfür in Betracht kommenden Segelflugschulen und Übungsstellen statt.

Der Leiter der unterrichtlichen Lehrgänge zu I muß Lehrer sein und möglichst der Anstalt, an der die Lehrgänge stattfinden, angehören. Sofern dieses nicht möglich ist, hat er sich der Oberleitung des Direktors der betreffenden Anstalt zu unterstellen. Der Leiter erteilt den Unterricht und leitet den Modellbau, soweit dieses möglich ist. Vorträge über die verschiedenen Einzelgebiete sind durch geeignete Fachleute abzuhalten. Diese können von den örtlichen Vereinen des D.S.D. erbeten oder durch Umfrage an den Schulen festgesetzt werden. Der in den Fachvorträgen behandelte Stoff ist von dem Leiter nach Möglichkeit zu wiederholen und zu vertiefen.

Für die sportlichen Lehrgänge werden die Leiter in erster Linie von den örtlichen Vereinen des D.S.D. zu stellen sein. Auch hier ist es wünschenswert, daß der Leiter gleichzeitig Lehrer ist.

Für den praktischen Arbeitsunterricht im Bau von Gleit- und Segelflugzeugen ist die Heranziehung von praktischen Fachleuten (Werkmeistern) anzustreben.

3. Lehrmittel.

a) Von der Staatlichen Hauptstelle für naturwissenschaftlichen Unterricht sind Lehrpläne für die Einführungslehrgänge bearbeitet worden. Gleichfalls wird von ihr sonstiges Lehrmaterial, Bücher, Filme, Modelle sowie Werkzeug und Werkstoffe für den Modellbau nachgewiesen.

b) Von dem Deutschen Luftfahrt-Verband ist ein Tafelwerk für fortgeschrittene Schüler bearbeitet worden.

c) Von der Bildstelle des Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe sind Lichtbilder nach den Abbildungen der obengenannten beiden Tafelwerke sowie Bildmaterial aus dem Gesamtgebiet des Luftbildwesens zu erhalten.

4. Schulaufsicht.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Lehrgänge unter Schulaufsicht stehen. Hierfür gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist vorzusehen:

a) für die unterrichtlichen Lehrgänge Aufsicht des Direktors der Anstalt, an der die Lehrgänge stattfinden und des Leiters;

b) für die sportlichen Lehrgänge Beteiligung von Lehrern an der Durchführung der Lehrgänge.

Es muß vermieden werden, daß die Schüler von ihren nächstliegenden Pflichten (Abschluß der Schule oder der Lehrzeit) abgelenkt werden.

Nr. 7.

Betr. Beschäftigung von Hochschulen, Schulen und anderen Anstalten durch Ausländer.

Im Anschluß an den im „Amtlichen Schulblatt“ 1929, S. 150, veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 12. April 1929 — A. 5658 — ordnen wir an, daß uns über die zugelassenen Beschäftigungen halbjährlich, und zwar am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres kurze Zusammenstellungen einzureichen sind. —

Fehtanzeige ist erforderlich.

O p p e l n, den 12. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 8. 6. gen. Nr. 933.

Nr. 8.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat die bisher dem Provinzialschulkollegium Breslau vorbehaltenen Befugnisse zur Abhaltung der Hilfspächterprüfung der Regierung Breslau übertragen.

O p p e l n, den 6. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II b 6. Nr. 4901/28 gen.

Nr. 9.

An den

Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
Berlin W. 8.

Hochverehrter Herr Minister!

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in diesem Jahre die VIII. Reichsschulmusikwoche gemeinschaftlich mit der Interessengemeinschaft für das Deutsche Chorgesangwesen und der Stadtverwaltung Hannover vom 30. September bis 5. Oktober in Hannover.

Nachdem die letzten Reichsschulmusikwochen in Hamburg, Darmstadt, Dresden und Münden stattgefunden haben, hat sich die Notwendigkeit ergeben, in diesem Jahre wieder in Preußen eine Schulmusikwoche abzuhalten.

Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Preussische Lehrerschaft aller Schulgattungen dieser Veranstaltung großes Interesse entgegenbringen und das Bedürfnis haben wird, diesen Kongreß zu besuchen.

Es ist nicht möglich, die Schulmusikwoche ausschließlich in die Ferienzeit zu legen, da die praktischen Demonstrationen in den Schulen naturgemäß nur in der Schulzeit abgehalten werden können, und gerade diesen Lehrproben in der Schule während der Reichsschulmusikwoche besonders große Bedeutung zukommt.

Es werden in Hannover im ganzen etwa 30 Probestunden in den verschiedenen Schulen abgehalten werden. Zum ersten Male wird auch die Musikfliege in der Volksschule eine ausreichende Berücksichtigung innerhalb des Programms erfahren.

Aus allen diesen Gründen bitten wir ganz ergebenst, daß die nachgeordneten Behörden auf diese Reichsschulmusikwoche in geeigneter Weise aufmerksam gemacht

werden, und daß im Interesse der Förderung des Musikunterrichts Anträgen auf Beurlaubung stattgegeben wird.

Das Programm für die Reichsschulmusikwoche werden wir uns erlauben, zu gegebener Zeit vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

sehr ergeben

Zentralfürsorge für Erziehung und Unterricht,
Musikabteilung

Abtschrift überfende ich zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, in den beteiligten Kreisen schon jetzt auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen. Das Programm der Reichsschulmusikwoche wird zu gegebener Zeit lediglich im Zentralfürsorge für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekanntgegeben werden. Ich ersuche, hierfür Sorge zu tragen, daß Lehrpersonen nach Möglichkeit zur Teilnahme an der Reichsschulmusikwoche der erforderliche Urlaub erteilt wird.

Berlin W. 8, den 10. Juni 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U 19 Nr. 21996, U.M.A., U.M.C.

Nr. 10.

Betrifft: Wohlfahrtsbriefmarken 1929.

1. Auch in diesem Jahre gelangen Wohlfahrtsbriefmarken zur Ausgabe, und zwar werden ausgegeben:

eine 5 Pf.-Marke, Wohlfahrtsausföhltag 2 Pf., Verkaufspreis 7 Pf., Wappen von Bremen;

eine 8 Pf.-Marke, Wohlfahrtsausföhltag 4 Pf., Verkaufspreis 12 Pf., Wappen von Lippe;

eine 15 Pf.-Marke, Wohlfahrtsausföhltag 5 Pf., Verkaufspreis 20 Pf., Wappen von Lübeck;

eine 25 Pf.-Marke, Wohlfahrtsausföhltag 10 Pf., Verkaufspreis 35 Pf., Wappen von W. Strelitz;

eine 50 Pf.-Marke, Wohlfahrtsausföhltag 40 Pf., Verkaufspreis 90 Pf., Wappen von Sch.-Clippe.

Ferner wird von der Reichspost wieder eine amtliche Bildpostkarte mit eingebundener 8 Pf.-Wohlfahrtsbriefmarke zum Verkaufspreise von 12 Pf. zur Ausgabe gebracht.

Enthält werden Markenheftchen zum Preise von 1,20 RM., enthaltend jechs 5 Pf.-Marken, vier 8 Pf.-Marken und drei 15 Pf.-Marken ausgegeben.

Die Wohlfahrtsbriefmarken sind vollwertige amtliche Postwertzeichen, gültig zur Frankierung aller Postsendungen nach dem In- und Ausland.

2. Die Erträge der Wohlfahrtsbriefmarken dienen zur Einderung materieller Notstände im ganzen Reichsgebiet. Der Ertrag soll in erster Linie für die Jugend, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfürsorge für die noch nicht schulspflichtigen Kinder und ihre Mütter sowie die schulunfähigen Jugendlichen verwendet werden.

3. Der Postverkauf dauert vom 1. November 1929 bis 15. Januar 1930. Die postfreie Gültigkeit der Marken zur Frankatur erlöcht am 20. April 1930.

4. Der außerpostalische Vertrieb beginnt gleichzeitig mit dem Verkauf an den Postfilialern am 1. November 1929 und dauert ebenfalls bis zum 15. Januar 1930. Mit einer Verlängerung der Vertriebszeit ist nicht zu rechnen.

Die Vertriebsstellen für den Vertrieb außerhalb der Postanstalten sind folgende:

1. Die Landes-, Provinzial-, Bezirks- und Ortsausschüsse der Deutschen Nothilfe bzw., wo solche nicht bestehen, die Wohlfahrtsämter oder ähnliche Wohlfahrtsstellen im Einvernehmen mit der freien Wohlfahrtspflege;

2. Die Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Jugend- und Frauenorganisationen.

5. Hinsichtlich der Bildpostkarte bemerken wir noch folgendes: Die Rückseite bleibt für Mitteilungen frei. Die Vorderseite soll neben dem Raum für die Anschrift des Empfängers ein mehrfarbiges Bild tragen, das auf den diesjährigen Zweck des Wohlfahrtsbriefmarkenvertriebes (Kräftigung der Jugend) hinweist. Die Karte soll in diesem Jahre nicht als Glückwunschkarte, sondern als allgemeine Bildpostkarte ausgestattet werden. Sie wird aber zu besonderen Anlässen (z. B. Weihnachten und Neujahr) gute Verwendung finden können.

6. Von dem Reinertrage (Wohlfahrtsausföhltag) verbleiben 80% zur freien Verfügung den örtlichen Wohlfahrtsorganisationen, die den Markenvertrieb übernommen haben.

7. Wir hegen zur Lehrerschaft das Vertrauen, daß sie sich gern zur Verteilung der Wohlfahrtsbriefmarken und Bildpostkarten bereitfinden wird. Die Lehrerschaft wird dadurch wesentlich zur Einderung der materiellen Notstände beitragen.

OppeIn, den 7. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II c 6. gen. Nr. 829.

Nr. 11.

Wir genehmigen hiermit, daß die im Hofstra-Verlage in Trier erschienene Eckerische Einheitschulbibel (Kleine und Mittlere Ausgabe) in den uns unterstellten Schulen der Orte, die zum Preussischen Anteil des Erzbistums Osnabrück gehören, eingeföhrt wird.

OppeIn, den 19. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II c 4. 3 Nr. 957.

Nr. 12.

Im Gilde-Verlag in Köln, Neumarkt 18 b, ist das Werk:

„Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 mit Bildern und Skizzen“

— herausgegeben von Dr. H a w e l - Köln a. Rhein — erschienen.

Das Werk ist ein recht brauchbares Anschauungsmittel für den Staatsbürgerlichen Unterricht.

Wir machen hierdurch auf das Werk besonders aufmerksam und empfehlen seine Beschaffung für die Hand der Lehrer und für die Schülerbibliotheken (in mehreren Exemplaren).

Der Gilde-Verlag in Köln hat es in Massenaufgaben gedruckt und dadurch den Preis von 5—6 RM. auf 1,10 RM. (Schul- und Volkspreis) heruntergedrückt.

Oppeln, den 25. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 961.

Nr. 13.

„Zehn Jahre Deutsche Geschichte 1918—1928.“

Die in dem vorliegenden Werk niedergelegten Abhandlungen geschichtlichen Geschehens aus der Zeit der Deutschen Republik geben ein Bild des staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens unseres Volkes und des Wiederaufbaues unseres Vaterlandes. Das Buch ist recht wertvoll und wird für Schüler höherer Schulen und für Lehrerbüchereien aller Schularten von großem Nutzen sein. Anfragen sind gegebenenfalls an den Vertreter des Verlags, Herrn F. Hencke in Breslau 16, Möbenvogelweg 45, zu richten.

Oppeln, den 7. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 879/867.

Nr. 14.

In dem Verlagshaus Darmstadt — Wolfgang Schröter in Darmstadt, Wendstraße 31, ist ein Gedenkbuch zum Verfassungstag 1929: „Zehn Jahre Deutsche Republik“ — herausgegeben von Julius Reiber und Karl Stork — erschienen.

Wir machen auf dieses Buch empfehlend aufmerksam.

Oppeln, den 25. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 981.

Nr. 15.

Im Verlage von Julius Bels, Langensalza, ist das Werk

„Republikanische Schulfeste“

von Müller-Wagner erschienen.

Wir machen hierdurch auf das Werk besonders aufmerksam und empfehlen seine Beschaffung.

Der Preis des 1. Teiles beträgt:

brochüriert 6,— RM., gebunden 7,50 RM.

Der Preis des 2. Teiles beträgt:

brochüriert 3,— RM., gebunden 4,50 RM.

Oppeln, den 9. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 Nr. 920.

Im Verlage von Julius Bels in Langensalza ist soeben das zweite Heft der republikanischen Schriftenreihe:

„Die Verfassungsfeier der deutschen Republik in der Schule“ erschienen.

Der Preis beträgt 1,50 RM. Wir weisen hierauf hin und empfehlen seine Beschaffung.

Oppeln, den 26. Juli 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. Nr. 954.

II. Personalmeldungen.

Schulaufsicht:

Beurlaubt sind:

Schulrat Hahnert in Gleiwitz vom 8. bis 28. August, Vertreter ist Schulrat Schmickalla in Gleiwitz. — Schulrat Lehmann in Kreuzburg vom 8. bis 29. August

und vom 2. bis 11. Oktober, Vertreter ist Schulrat Kiesefer in Kreuzburg. — Schulrat Groffek in Neisse vom 29. Juli bis 18. August und 7. Oktober bis 20. Oktober, Vertreter ist Schulrat Pohl in Neisse.

Lehrer und Lehrerinnen.

Einsteuellig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Bennek, Georg	Rosdzin	Walzen	Lehrerstelle	16. 7. 1929
Endgültig sind angestellt:				
Beyer, Viktor	Kühnau	Kühnau	Konrektorstelle	1. 7. 1929
Baumann, Friedrich	Kreuzburg	Kreuzburg	"	1. 7. 1929
Rozgen, Oskar	Guttentag	Guttentag	"	1. 7. 1929
Bönisch, Karl	Bodland	Bodland	"	1. 7. 1929
Sniehotka, Wenzel	Wilkulfschüh	Wilkulfschüh	"	1. 7. 1929
Hillinger, Theodor	Ganers	Nowag	Erste Lehrerstelle	1. 7. 1929
König, Georg	Riegersdorf	Riegersdorf	Lehrerstelle	1. 7. 1929
Glowalla, Johann	Kl.-Borek	Kl.-Borek	"	1. 7. 1929
Berka, Erich	Siemienitz	Siemienitz	"	1. 7. 1929
Schwierz, Richard	Oppeln	Oppeln	Rektorstelle	1. 8. 1929
Jonich, Theodor	"	"	Konrektorstelle	1. 8. 1929
Krapczyński, Paul	"	"	"	1. 8. 1929
Pfarr, Karl	Jaborowitz	Jaborowitz	Erste Lehrerstelle	1. 8. 1929
Sabigke, Adolf	Hobdorf	Brande	Einzellehrerstelle	1. 8. 1929

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Wickly, Paul	Schlesengrube	Brande	Einzellehrerstelle	1. 8. 1929
Wiedulla, Paul	Königshütte	Beuthen	Lehrerstelle	1. 8. 1929
Zachetta, Viktor	Niesdrowitz	Wittoslawitz	"	1. 8. 1929
Kominek, Paul	Albrechtsdorf	Wallpek	"	1. 8. 1929
Chyla, Hans	Wallpek	Albrechtsdorf	"	1. 8. 1929
Gabler, Leo	Oppeln	Oppeln	"	1. 8. 1929

Die Verlegung des Lehrers Kominek aus Albrechtsdorf nach Widyat — S. 166 des Schulblattes — ist wieder aufgehoben worden.

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung hat bestanden:

Schulamtsbewerber Walter Pelchen in Bischdorf am 27. Juni 1929.

Verlegungen in den Ruhestand:


Technische Lehrerin Klara Desjardt in Hindenburg zum 1. August 1929; Rektor Robert Urbanech in

Gleiwitz zum 1. Oktober 1929; Rektor Karl Skudelnik in Städt. Dombrowa zum 1. Oktober 1929; Rektor Viktor Ruffin in Rokittitz zum 1. Oktober 1929; Konrektor Stanislaus Kiezbassa in Beuthen zum 1. Oktober 1929; Konrektor Richard Wude in Oppeln zum 1. Oktober 1929; Erster Lehrer Franz Bartekko in Alsfeld zum 1. Oktober 1929; Erster Lehrer Karl Grittnier in Perleschenstein zum 1. November 1929. Flüchtlingslehrer Paul Leschnik, früher in Königshütte, ist vom 1. August 1929 ab als Pensionär zu behandeln.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul-aufsichts-bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien-wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Deiskretscham	Gleiwitz III	Lehrerstelle	Nein	Ist bereits frei	Schulrat Schmalkalla in Gleiwitz bis zum 20. 8. 1929.

IV. Nichtamtlicher Teil.



Doecker-
Schulpavillons
aus Holz, können sofort aufgestellt und benutzt werden.
Bitte fordern Sie unsere Prospekte H 161 und 167
Christoph & Unmack A.-G., Niesky O. L. 74

Lehrmittel für die ländliche Fortbildungsschule

Chemische Apparate-Zusammenstellungen
Jenax-Epidioskop, Normal-Ausführung, 288. — III.
Deutsche Wirtschaft, Landwirtschaft, Tafel 5-8
in Kartonsolle 18,50 „
Deutsche Wirtschaft, Ernährung, Tafel 9-12
in Kartonsolle 22, — „

Preibatsch's Lehrmittel-Verlag, Breslau, Ring 58.

2 Stimmschoner:

Wicke's Finger-Rechenmaschine
Kastrup's Lese- u. Rechenmaschine
Grundschriftverlag in Gütersloh.

Die Nibelungensage

Eine Einführung von
Dr. Hermann Janßen

16 Seiten 10 Pf.

Preibatsch's Buchhandlung
Breslau und Oppeln



Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

III. Die Handhabung der Haushalt-
nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

Als Lehrfilm anerkannt vom
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
Auskunft erteilt die Bestell-Abteilung des Deutschen
Bücherverbandes und jede Singer-Geschäftsstelle

Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft

Das Schul- u. Volksbuch zum Verfassungstag.

Die Verfassung des Deutschen Reichs

vom 11. August 1919 mit 200 Bildern u. Skizzen
herausgegeben von Dr. Havel, Köln.

Billigster Preis für Massenverbreitung: M. 1,10.
Sammelbestellungen telegraphisch erbeten als

- Arbeitsbuch für die Hand des Schülers aller Schularten (Staatsbürgerkunde)
- Prämien für die Verfassungsfeiern, Reichsjugendwettkämpfe und Jugendtreffen
- Volksbuch für Gewerkschaften, Vereine u. dergl.

Richtet Sammelstellen für Bestellungen ein!

Probefächer und Werbematerial kostenlos.
Gilde-Verlag, Köln.

Als wertvolle Hilfsmittel zur
Staatsbürgerkunde sind die
neuen Lesebogen unentbehrlich.

Zum Verfassungstag

Ein Vortrag und zahlreiche Gedichte.

Von O. Kobel

Klassenlesestoff. 16 Seiten. 10 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung,
Breslau und Oppeln

Ein Werk welches in keiner oberrechtl. Schule fehlen sollte!

Alfons Hayduk und Anton Hellmann:

DER HELLIGE BERG

Ein St. Annabergbüchlein

Preis in farbigem Umschlag nur 0,90 Reichsmark

Aus dem Inhalt: Heiligtum des Volkes — Wallfahrt — Ein Wallfahrtstag auf dem Annaberg — Sankt Annen-Legende — Über die Ströme der Zeit — Die Historie vom Annaberg — Heldengräber am St. Annaberg — Wie kamen die braunen Brüder auf den Annaberg — Marien-segen — Der Einsiedler vom Annaberg — Hochwürden trägt Steine — Der Spick auf dem Annaberg — Das schlafende Heer — Du Heiliger Berg

Die „Kreuzburger Nachrichten“ schreiben: „Zwei Berufene, der bekannte Heimatdichter Alfons Hayduk und Anton Hellmann, der als vorzüglichster Kenner des Annaberges gilt, haben das Büchlein geschrieben, dessen gelungene Beiträge in Vers und Prosa ein vielfarbiges Mosaik des Heiligen Berges ergeben. Historie und Sage, fromme Legende und Epik, zarte Stimmungen, belebende Schilderung, heimatliches Dichterlob — dies alles umrankt dornröschenähnlich den romantisch-verträumten Gipfel und will den Leser mit Schwüngen machen wie der helle Sonntagsmorgenklang der Kloster-glocken, die weithin übers oberelsässische Land tönen. Solch ein heimatverbundenes Büchlein bedarf wirklich keiner besonderen Empfehlung. Es gehört in jedes Lesefroh's Haus, in jede Schule, in jede Bibliothek, denn es ist ein rechtes Volkbüchlein, das jeden beschenkt mit dem Segen des Heimatberges, sei er jung oder alt, arm oder reich.“

Priebatsch's Buchhdlg., Breslau u. Oppeln

Verbreitung z. Bt. 130 000

Lebensvolles Sprachbuch

für Sprachlehre, Wort- und Stilkunde, Rechtschreibung und Zeichensetzung

von

Arthur Schoke und Wilh. Mißalek.

Ausgabe in 3 Hefen für 5—8 klassige Schulen. Preis pro Heft 0,90 RM.

Ausgabe in 2 Hefen für 1—4 klassige Schulen; unter dem Sondertitel „Meine Muttersprache“.

Preis Heft I. 0,70 RM., Heft II. 0,90 RM.

=====
 Von der Regierung in Nr. 1 (1929) empfohlen.
 =====

Diese Schülersprachbücher ermöglichen in allen Schulverhältnissen einen Deutschunterricht im Sinne der Arbeitsschulidee und der deutschkundlichen Bestrebungen mit größtmöglicher Zeitersparnis.

Die Deutsche Schulzeitung in Polen schreibt:

Es gibt unzählige Sprachbücher für die Volksschule. Manche davon sind sogar brauchbar. Dies wird unenbehrlich sein. Die Kinder sind begeistert. Sie wünschen immer wieder eine Sprachhefte. Sie bitten um das Buch. — Das ist verständlich; denn es ist keine Regelmühle, sondern ein Erreger lebendigen Interesses. Es vermittelt einen Hauch vom Geist und dem Wesen der Sprache, von ihrem Wert und ihrer Schönheit. — Die Übungstoffe sind kindertümlich, abwechslungsreich und pädagogisch. Bei ihrer Anordnung sind stets die praktischen Ziele des Unterrichtes im Auge behalten worden. — Immer neue Aufgaben fordern das Kind zu selbständiger Arbeit auf und verlangen von ihm vergleichend und verknüpfendes Denken, eigenes Schließen und Begründen. Auch die Phantasie darf mitarbeiten. — Ein positives Buch, das Frohmut und Eifer wecken kann und für Lehrer und Schüler gleich viel Freude bringt.

Zu Prüfungszwecken stehen unberechnete Exemplare zur Verfügung. Neueinführungen werden nach Möglichkeit unterstützt.

Briebalssch's Buchhandlung, Breslau und Oppeln.

Bestellen Sie den bei heutiger Nummer beiliegenden Prospekt „Fotierstunden in der Neuen Schule“, in dem sich auch zwei geeignete Verfassungsverfahren befinden.

Verlag: Polische Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Druck: Verlagsanstalt „Breslauer“, e. G. m. b. H.